

Waltraut Verleih

## FEINDBILD FAN

### I. WARUM EINE AG MIT DEM SCHWERPUNKT »FUSSBALL«?

Nach Jahren fast verschwundener Feindbilder wie RAF, RZ, Autonome, Hausbesetzer, Öko, Schwarzer Block, Antifa, »Asylbetrüger«, etc. stellt der Fußballfan – dann nur noch der »sog.« Fußball- bzw. »Problemfan«, in der Regel »Ultra«, gelegentlich auch »Hooligan« genannt – eines der *s t a b i l s t e n* Feindbilder der letzten Jahre dar.

Besteht ein Zusammenhang mit Fußball, ist der populistische »Schrei nach Strafe« unüberhörbar gerichtet gegen soziale Phänome. Ultra-Gruppierungen, die als Bewegung/Phänomen nicht in den Griff zu bekommen sind; Gruppierungen, die sich mit großer Kreativität und vielfältigen Stilmitteln gegen jegliche Bevormundung durch Staat und Verein zur Wehr setzen; Gruppierungen, die in der Mehrheit noch nicht einmal den Staat als solchen bekämpfen und häufig auch nicht »politisch« sein wollen. Das Interesse dieser Gruppierungen richtet sich auf den Support und die (bedingungslose) Unterstützung der jeweiligen Mannschaft.

Trotz dieser klaren Haltung der Mehrheit der Ultra-Gruppierungen wird deren Agieren wie kein zweiter Bereich, in dem es nicht um Verbrechenstatbestände geht, überwacht. Ultra-Gruppierungen werden präventiv und repressiv mit polizeilicher Aufmerksamkeit schier überschüttet. Ihr Agieren mittels strafrechtlichen, zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Maßnahmen, häufig parallel bzw. überschneidend, beschnitten.

Verteidigung in Verfahren mit Fußballbezug bedeuten deshalb in der Regel eine Verknüpfung von Straf-, Polizei- und Zivilrecht, bis hin zum Verbandsrecht.



### III. ZU DEN STRAFRECHTLICHEN BESONDERHEITEN

#### 1. Die Öffentlichkeitswahrnehmung

Ein Problem in der Verteidigung von Fußballfans ist, dass Fans in der Regel in der Öffentlichkeit nur wahrgenommen werden, wenn (mehrheitlich negative) Ereignisse medienwirksam publiziert wurden. Gleichgültig, dass das, was gemeinhin als »Krawall« bezeichnet wird, nur einen verschwindend geringen Anteil am wöchentlichen Fußballgeschehen hat.<sup>7</sup>

Nicole Selmer<sup>8</sup> hat schon im Jahr 2012 auf dem »1. Fankongress der Fanszenen« in Berlin erläutert, welche Bewandnis es mit der Publizität hat, die bestimmte Fanaktivitäten von Zeit zu Zeit gewinnen. Dass Sportjournalismus eigentlich (nur) den Sport meint und Zuschauer für Sport-Journalisten relativ uninteressant sind, es sei denn, es passiert Spektakuläres – in der Regel im negativen Sinn.

Über soziale und gemeinnützige Aktivitäten von Fanszenen, überproportional durch Ultra-Gruppierungen, wird daher auch selten bis gar nicht berichtet,<sup>9</sup> obwohl selbst Thomas Kubera davon spricht, dass die Szenen eine ausgeprägte soziale Funktion erfüllen und ein »solidarisches Gefüge« darstellen.<sup>10</sup>

Die initiierte Wahrnehmung von Fußballfans als »Problemfans« durchzieht das Ermittlungsverfahren bis in die Hauptverhandlung. Die Haltung von Staatsanwälten und Gerichten zeichnet sich häufig durch nur geringen Abstand zu den Darstellungen in den Medien aus. Und obwohl Ereignisse, die sich in Zahlen in polizeilichen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren niederschlagen, nur periphere Zahlen im Fußballgeschehen (und der Kriminalstatistik) sind, werden diese Vorkommnisse instrumentalisiert, um Sicherheitspolitik jeglicher Couleur zu betreiben. Deshalb war hier die Frage zu stellen, ob der

<sup>7</sup> Ausführlich dazu Präsentation Dr. Andreas Ruch in dieser AG.

<sup>8</sup> Journalistin stellvert. Chefredakteurin beim *ballesterer*, dem 2000 gegründeten österreichischen Fußballmagazin.

<sup>9</sup> Häufig Geldsammel- und Spendenaktionen. Köln: Finanzierung des Mittagstischs für Porzer Kinder. Frankfurt: Spenden für krebserkrankte Kinder oder Unterstützung von Obdachloseneinrichtungen. München: Kurt Landauer Gedächtnisturnier – um nur einige zu nennen.

<sup>10</sup> Ltd. PD Kubera, Deutsche Hochschule der Polizei Münster, in *Kriminalistik* 10/2015, S. 566.

»Schrei nach Strafe« ein »Sonderstrafrecht für Fußballfans« intoniert.

Der Verdacht bestätigt sich durch Abweichungen, durch Besonderheiten in Verfahren, die im Kontext »Fußball« stehen, vom juristischen Alltagsgeschäft.

#### 2. Das Ermittlungsverfahren – schwindende Einstellungspraxis

Prozessual mildere, schadensbegrenzende Maßnahmen wie Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO oder §§ 46 ff. JGG kommen in Verfahren mit Fußballbezug zunehmend weniger zur Anwendung. Die Möglichkeit der verurteilungsfreien Beendigung von Strafverfahren durch Anwendung der Vorschriften der §§ 153, 153a StPO ist für bestimmte Personen/Gruppen außer Kraft gesetzt. Bundesweit verwehren Staatsanwälte, Verfahren mit Fußballbezug (insbesondere Verfahren wegen Beleidigung von Polizeibeamten) nach § 153 oder 153a StPO einzustellen. Selbst Anregungen von Gerichten bleiben erfolglos.

Diese (offene) Haltung in Fußballverfahren – grundsätzlich keine Einstellung –, ist eine Ungleichbehandlung, die gesetzlich keine Grundlage hat. Diese Ungleichbehandlung bedeutet insbesondere im Bereich des JGG einen Verstoß gegen das Primat der Diversion – es wird darauf verzichtet, entkriminalisierenden Mitteln den Vorzug zu geben.

Die Unerbittlichkeit der Staatsanwaltschaften mit dem Ziel von Verurteilung statt Einstellung betrifft in aller Regel strafrechtliche Lappalien,<sup>11</sup> z.B. auch bei durchgeführtem TOA (§ 46a StGB). Bestenfalls wird noch eine Verurteilung durch Strafbefehl ermöglicht, ohne eine öffentliche Hauptverhandlung, der eine besonders heilsame Einwirkung auf den Beschuldigten zugestanden wird (der zu der Zeit doch ohnehin schon reuig ist). Eine besondere Form des TOA hatte ein (jetzt als Richter tätiger) früherer Staatsanwalt und Leiter der Abteilung »Fußball« seiner Staatsanwaltschaft eingeführt: Ein anwaltlich nicht vertretener Beschuldiger nimmt über die örtliche TOA-Stelle mit der geschädigten Person Kontakt auf und entschuldigt sich. Der Geschädigte selbst hatte nie einen Strafantrag gestellt und mehrfach wiederholt, kein Interesse an der Strafverfolgung zu

<sup>11</sup> Häufig Aktivitäten im Grenzbereich zu Stadionordnungen (also OWis), z.B. das »Entern« eines (freien) Sitzplatzblocks vom Stehblock aus.

haben. Ungerührt von allem beantragt der StA Strafbefehl – wegen des TOA, als milderes Mittel gegenüber einer Anklage. Der TOA war (erfolgreich) durchgeführt. Meiner Auffassung nach ein klarer Missbrauch des § 46a StGB.

Im Wissen der fundamentalistischen Haltung bestimmter Staatsanwaltschaften bleibt nur die Hoffnung auf einen geneigteren Sitzungsdienst – oder einen pragmatischen, durchsetzungsfähigen Richter.

Auch die Führungsebenen der Polizeien intervenieren beim TOA, wobei unklar ist, ob mit oder ohne Rücksprache mit den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Innenministerien. Auch in Fällen, in denen Polizeibeamte bereit sind, eine Entschuldigung zu akzeptieren, untersagen Vorgesetzte diesen Beamten die Teilnahme am TOA.

Beamte bestimmter Einheiten (vorwiegend der Bundespolizei) machen bereits mit der Strafanzeige aktenkundig, dass sie »kein« Interesse an einem TOA haben und eine Entschuldigung nicht annehmen werden. Diese Polizeibeamten beschreiten dann aber häufig den Weg der Nebenklage (§ 395 StPO) und des Adhäsionsverfahrens (§ 403 ff. StPO). Teilweise wird völlig ungenügend begründeten Adhäsionsanträgen entsprochen, mit denen wir uns nie an ein Gericht wagen würden.

### 3. Neue Ermittlungsmaßnahmen – Öffentliche Fahndung

Übertretungen im Zusammenhang mit dem Ereignis »Fußball« sollen wehtun und spürbare Konsequenzen in möglichst weiten Bereichen nach sich ziehen. Dazu tragen bislang in diesem Metier neue Ermittlungsmaßnahmen bei, wie die öffentliche Fahndung bei (§§ 131b Abs. 1, 131c StPO). Die einkalkulierte Folge – bei auch anders zu erlangendem Fahndungserfolg – ist die öffentliche Bloßstellung, die Stigmatisierung der tatverdächtigen Person in ihrem privaten und beruflichen Umfeld, mit weitreichenden persönlichen Folgen über das Strafverfahren hinaus.

Die öffentliche Fahndung erfolgt in der Regel unnötigerweise. Ermittlungsmethoden, die genauso zum Ziel führen würden, durch »SKBs« (an Hand von Bildmaterial) in Stadien anlässlich des Spieltags werden unterlassen. Alle Stadionbesucher werden über die komplette Dauer des Spiels durch eine Vielzahl von Stadionkameras

videografiert; damit ist ausreichend Vergleichsmaterial vorhanden. Zuschauer sind den SKBs »bekannt«.

Nicht nur, dass in allen bekannten Fällen öffentlicher Fahndung in jüngster Zeit einfache Ermittlungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden. Grobe Ermittlungsmängel begleiten die öffentliche Stigmatisierung. So wurde in Mönchengladbach nach einer Person öffentlich gefahndet, die an dem fraglichen Vorfalstag gar nicht in der Stadt war<sup>12</sup> und damit an dem Vorfall nicht beteiligt gewesen sein konnte. Oder: Leichtfertig erfolgt die fehlerhafte rechtliche Einordnung im Rahmen der öffentlichen Fahndung. Aus dem Wurf einer leichten leeren PET Flasche wird eine mit »enormer« Wucht geworfene »Bierglasflasche«.<sup>13</sup>

### 4. Grundrechtseingriffe u.a. durch Hausdurchsuchungen

Hausdurchsuchungen bei Beschuldigten und Zeugen, auch in Fällen mit niedriger Straferwartung, sind nichts Ungewöhnliches.

Die »Ultras Gelsenkirchen« wurden nach § 103 StPO zum Objekt von Durchsuchungsmaßnahmen. Ausgangspunkt waren Vorkommnisse beim Champions-League-Spiel gegen PAOK Saloniki im August 2013 in Gelsenkirchen. Polizeieinheiten hatten den Block (ohne vorherige Androhung der Anwendung von Gewalt, § 61 PolG NRW) mit Pfefferspray und Schlagstöcken gestürmt, um einer Fahne habhaft zu werden. Eine Vielzahl von Fans, auch Polizeibeamte, wurden durch Pfefferspray erheblich verletzt. Obwohl Stadionkameras und Videoaufzeichnungen von BeSi-Trupps ausreichend Material zum Auswerten boten, wurde durchsucht.<sup>14</sup>

(Nur) gelegentlich korrigieren Gerichte solche Maßnahmen, wie das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung von 2016,<sup>15</sup> mit dem die Münchner Justiz »abgewatscht« wurde. Das Amtsgericht München hatte 2012 einen Durchsuchungsbeschluss gegen einen »Unverdächtigen« erlassen. Begründung: wegen seiner besonderen

<sup>12</sup>Quelle: Fanhilfe Mönchengladbach.

<sup>13</sup>Beschluss des AG DA vom 12.10.2016. Quelle: DARMSTÄDTER ECHO.

<sup>14</sup>Das Ermittlungsverfahren gegen Einsatzleitung und tatbeteiligte Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt wurde nach § 170 II StPO eingestellt, obwohl festgestellt wurde, dass die Fahne rechtswidrig sichergestellt werden sollte.

<sup>15</sup>BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Januar 2016 - 2 BvR 1361/13).

»Stellung« als Führungspersönlichkeit einer Ultragruppierung. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts war der Beschluss rechtswidrig.

Ein »Schrei« nach schneller Strafe durch Schnellgerichtsverfahren (§ 417 ff StPO) hat sich nicht durchgesetzt. Obwohl sich fast in jedem Stadion am Spieltag ein perfekter kleiner Strafverfolgungsbetrieb – SKBs, Stadionstaatsanwälte und (örtlich unterschiedlich) auch Ermittlungsrichter – zusammenfindet. Hier ist darauf zu achten, dass Anwaltsnotdienste Zugang zum Stadion haben!

## 5. Verzögerte Verfahren

Ermittlungsverfahren mit Fußballbezug werden häufiger noch als andere Verfahren schlecht und verlangsamt ausermittelt, obwohl die Ermittlungstätigkeit in Fußballverfahren in aller Regel nur in der in Augenscheinahme von Videoaufzeichnungen, der Identifizierung weniger Personen, dem Abfassen dienstlicher Erklärungen und der Labelung Betroffener durch den SKB in Fans der »Kategorie A/B/C«<sup>16</sup> besteht.

Staatsanwaltschaften, die hier von Überlastung reden, sind solche Staatsanwaltschaften, die wegen des kleinsten Vorkommnisses Ermittlungsverfahren führen und gesetzliche Beschränkungsmöglichkeiten ausschließen.

Ermittlungsverfahren werden künstlich »am Leben« gehalten; verfolgt werden häufig verfahrensfremde Zwecke – solche der Disziplinierung und Verunsicherung des Fans. Das offene Verfahren dient dazu, das Stadionverbot aufrechtzuhalten, was heißt, die Seele von Fans zu treffen. Diese Verfahrensgestaltung instrumentalisiert den Beschuldigten und macht diesen zum Objekt des Verfahrens. Für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt das qualifizierte Beschleunigungsgebot (§ 72 V JGG) auf der Strecke.

Mit der Verzögerung des Verfahrens gehen die bekannten Probleme einher. Die (beamteten) Zeugen erinnern sich in voller Inbrunst (an Hand der Akte) an den Spieltag, als sei er gestern gewesen. Die

<sup>16</sup> Kategorie A (»A-Fan«): der friedliche Fan; Kategorie B (»B-Fan«): der gewaltbereite/-geneigte Fan; Kategorie C (»C-Fan«): der gewaltsuchende Fan. Soweit die »ZIS« erklärt, aufgrund welcher Untersuchung es zu der Kategorisierung gekommen ist, ist darauf hinzuweisen, dass eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung nicht existiert.

Mandanten wissen vom Spieltrag bestenfalls noch das Spielergebnis. Die Begegnung mit der Polizei, eine von vielen, ist längst vergessen. Die Suche nach Entlastungszeugen ist durch Zeitablauf vergeblich. Es bleibt für die HV der Einstellungsantrag nach § 206a StPO i.V.m. der Verzögerungsrüge und einem Entschädigungsantrag (§§ 198 ff. GVG).

Eine (andere) Form der Ungleichbehandlung zeigt sich z.B. bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Nichtabgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft des Wohnortes der Beschuldigten.



RECHTSHILFE-  
BROSCHÜRE  
'DER 13. MANN'  
DER FANHILFE  
FRANKFURT

## 6. Die Aushebelung des materiellen Strafrechts

Die Strafrechtsreform nach den großen Studentenprotesten in den 70er Jahre wollte mit dem Straftatbestand des Landfriedensbruchs ganz ausdrücklich nicht mehr auch denjenigen bestrafen, der nur mitläuft und selbst nicht aktiv handelt. In Verfahren mit Fußballbezug weichen Anklageschriften zunehmend vom Primat des Nachweises der individuellen Schuld ab. Vielfach werden Anklagen wegen Landfriedensbruch erhoben, in denen man schon liest, dass dem Angeklagten keine »konkreten Schläge oder Tritte« nachzuweisen sind. Aber er soll dabei gewesen sein, d.h. mitgegangen, mitgefangen. Nicht mitgemacht hat dies das AG Ebersberg in seinem Urteil vom 25.01.2017 (in STRAFO 4/2017) unter der Überschrift veröffentlicht: »Zu den Voraussetzungen des Tatbestandes – oder: von der Unlust mancher Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft in die Bücher zu gucken (Red.).«<sup>17</sup>

Verfahren wegen des Verdachts einer Körperverletzung werden eingeleitet und auch ausgeurteilt, in denen es keinen Verletzten, keinen Anzeigerstatter gibt; nur die Strafanzeige von Amts wegen und das vermeintliche öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Beweismittel sind i.d.R. Polizeibeamte bzw. SKBs, die am »Gesichtsausdruck« eines der Beteiligten ein »schmerzhaftes Einwirken« bemerkt haben wollen. Für eine Verurteilung wegen (mindestens) versuchter Körperverletzung ist dies völlig ausreichend. Konjunktur haben auch Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, wenn Pyrotechnik gezündet wird. Wird man der »Pyromanen« nicht habhaft, nimmt man diejenigen, von denen die Staatsanwaltschaft glaubt, diese hätten zum falschen Zeitpunkt Fahnen hochgehalten (wg. Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung oder, wenn die »Pyromanen« verumumt waren, wg. Beihilfe zum Verstoß gegen das VersG) in die Haftung. Einfache Delikte werden »aufgewertet«. Im Kontext von Vorkommnissen am Spieltag werden aus typischen Körperverletzungsdelikten wiederholt Anklagen und Verurteilungen wg. versuchten Totschlags (auch versuchten Mordes). Dies geht bis dahin, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen versuchtem Totschlag eingeleitet hat, obwohl der Ausgangspunkt des Verfahrens in der Abwehr eines Polizeipferdes mit einer

zerbrochenen Flasche lag. Die Polizei Bremen ermittelte trotz anderer Bewertung der Staatsanwaltschaft Bremen wegen eines Trittes weiterhin unter dem Arbeitstitel »versuchter Totschlag«, obwohl die Staatsanwaltschaft entsprechenden Vorsatz längst verneinte und die rechtliche Würdigung KV (§ 224 StGB) lautete. Durch die Ausweitung anzuwendender Normen wird gezielt ein zusätzliches Bedrohungsszenario geschaffen – häufig begleitet durch ein ermittlungstechnisches Fiasko, wie dem Umstand, dass SKBs auch in Verfahren mit dem Verdacht eines versuchten Tötungsdelikts ermitteln. Ohne entsprechende qualifizierte Ausbildung wird der Erstangriff auf den Tatort vorgenommen, Tatortspuren werden zerstört, entlastende Beweismittel nicht gesichert.

»DOAs« – auch die »dritte Halbzeit« genannt – sind Drittortauseinandersetzungen, verabredete körperliche Auseinandersetzungen, in der Regel abseits der Öffentlichkeit, gelegentlich auch in Innenstädten. Abgesprochen sein soll u.a. die Anzahl von Personen, die Dauer (+/- 60 Sekunden) etc. Unbeteiligte Dritte sollen nicht involviert/nicht gefährdet werden. Im Hinblick auf den Einwilligungsvorbehalt des § 228 StGB war unter Juristen lange umstritten, ob in den Fällen von DOAs überhaupt eine Strafbarkeit vorliegt. Diese Debatte hat der BGH beendet.<sup>18</sup>

Der BGH hält Drittortauseinandersetzungen für strafbar, die wechselseitige Einwilligung der Beteiligten sei sittenwidrig. Grund hierfür ist aus Sicht des BGH das erhöhte Risiko schwerer Verletzungen, das Gruppenauseinandersetzungen generell mit sich bringen würden. Bewusst schränkt der BGH mit seiner Entscheidung die Dispositionsbefugnis des Einzelnen ein, über das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu verfügen. In der Praxis wird mit der Entscheidung des BGH eher »flexibel« umgegangen. Staatsanwaltschaften und Gerichte berücksichtigen – je nach Gerichtsstand – durchaus die Verabredung, inzident eine Einwilligung, mindestens bei der Strafzumessung bis hin zur Einstellung des Verfahrens bzw. der Nichtverfolgung der Vorkommnisse. Ein Ruhepolster ist das natürlich nicht.

<sup>18</sup> BGH vom 20.02.2013, Aktenzeichen: 1 StR 585/12. BGH 3 StR 233/14 - Urteil vom 22. Januar 2015 (LG Dresden). Zu der Entscheidung des BGH vom 20.02.2013 auch: Dr. Philip von der Meden LL.B., Hamburg Anmerkung zu BGH, Urteil vom 20.02.2013 – 1 StR 585/12 = HRRS 2013 Nr. 342.

<sup>17</sup> AG Ebersberg vom 25.01.2017 Q Ds 26 Js 20854/16 jug., StraFO 4/17, S. 163ff.

Auch den Straftatbeständen des Raubes sowie der Räuberischen Erpressung kommt eine besondere Bedeutung zu, genau wie – im ideellen Sinn – den Fanutensilien. So haben sich Ultragruppierungen schon aufgelöst, nachdem gegnerische Fans die heimische Blockfahne »erbeutet« haben. Utensilien gegnerischer Fans werden, um die Missachtung des Gegners bildhaft zu machen, gelegentlich im eigenen Block gezeigt – auf den Kopf aufgehängt. Die gegnerische Fangruppierung ist dann über die Dauer eines oder mehrerer Spiele gezwungen, dem Missbrauch der eigenen Fahne zuzusehen. Staatsanwaltschaften verfolgen die Entwendung von Fanutensilien nach §§ 249 ff. StGB – Mindeststrafe: ein Jahr. Es sei denn, es lässt sich nachweisen, dass keine Zueignungsabsicht i.S.d. Aneignungsabsicht gegeben ist. Bei dem Händel um Mai- oder Kerbebaum wendet niemand diese Vorschriften an, gleichfalls nicht bei Weiberfastnacht.

Der polizeiliche und gerichtliche Umgang mit Beleidigungsdelikten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Anfang der 2000er Jahre schreibt das Polizeipräsidium Frankfurt an das Präsidium der Hessischen Bereitschaftspolizei: »Polizeibeamtinnen und -beamte sind so umfangreich und so gut ausgebildet, dass Alltagsbeleidigungen ohne behördliche Unterstützung bewältigt werden und deshalb von Strafanträgen abgesehen werden kann«. Mittlerweile hat sich eine völlige Kehrtwende vollzogen. Überbordend werden insbesondere von Polizeibeamten im Alter unserer (eher jungen) Mandanten Strafanzeigen wegen Beleidigung erstattet. Seitdem das Bundesverfassungsgericht A.C.A.B. (damit zwangsläufig auch Copacabana, FCKCPS, F#ck Police, 1312 etc.) unter bestimmten Umständen als von Artikel 5 gedeckte Meinungsäußerung straffrei lässt, werden die Ermittlungsverfahren häufig nicht mehr nach § 185 StGB, sondern nach § 118 OWiG geführt (Belästigung der Allgemeinheit) – bisher bekannteste Anwendungsform: »Wildpinkeln«.

Die Verfahren nach § 118 OWiG werden, wie bei jeder örtlichen Ordnungswidrigkeit, von den Ordnungsämtern geführt. Egal was Sie inhaltlich vortragen, die Verfahren werden in der Regel an die Staatsanwaltschaften abgegeben und von den Gerichten mehrheitlich auch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Mit Bußgeldern belegt werden

T-Shirts, Hosen, Fahnen, Handtaschen, bis hin zu Tätowierungen des eigenen Körpers – auch an intimeren Stellen, wenn diese durch Zufall gesichtet werden. Die Geldbuße bleibt immer im Grenzbereich unter 250 Euro, um die besondere Zulassungshürde für eine Rechtsbeschwerde zu belassen.

Alleine schon die Vorstellung, ein T-Shirt mit vier Buchstaben und vier Punkten würde bei einer unbestimmten Mehrheit von Personen ein nicht nur geringes körperliches oder seelisches Unbehagen hervorrufen, ist grotesk; gleichfalls, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit vorliegt, d.h. Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht mehr greifen könnten oder, dass ein T-Shirt ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben gefährden würde – *wie lächerlich*.

## 7. »Pyro«

2010 hatten sich mehr als 50 Ultra-Gruppierungen von über 40 Vereinen zu einer Kampagne »Pyrotechnik legalisieren – Emotionen respektieren« zusammengeschlossen, um sich für einen legalen und verantwortungsvollen Umgang mit Pyrotechnik einzusetzen (z.B. nur geprüfte Pyrotechnik in abgestimmten Bereichen des Stadions von darin geschulten Personen einsetzen zu lassen). Anfang 2011 wurde dem damaligen Verantwortlichen des DFB (Spahn) ein Konzeptionspapier übergeben, mit dem Ziel, den Dialog zu eröffnen, um eine konsensorientierte Lösung zu erarbeiten. Ziel war es auch, der Gleichsetzung von Pyrotechnik mit Randalen etwas entgegenzusetzen, um die Thematik aus dem Schatten der Kriminalität zu holen. Die Erklärungen der Teilnehmer an der Kampagne umfasste gleichzeitig auch die Distanzierung von Böllern, Raketen und dem Werfen, also von allem, was die Hand »verlässt«.<sup>19</sup>

Die Kampagne um die Zulassung des Gebrauchs von Pyrotechnik unter bestimmten Voraussetzungen scheiterte an der Haltung von DFB, DFL und Polizei. Insbesondere für den DFB ist und bleibt Pyrotechnik ein rotes Tuch. Verhandlungen über den Gebrauch von Pyrotechnik sind nicht möglich – trotz der vielen Strafen wegen

<sup>19</sup> Aus: PRO FANS: <http://www.profans.de/allgemein/profans-unterstutzt-die-kampagne-%E2%80%9Epyrotechnik-legalisieren-%E2%80%93-emotionen-respektieren%E2%80%9C> vom 15.02.2011.

Pyrotechnik. Vergehen, die zeigen, dass der Weg der Strafe kein gangbarer ist. Ultra-Gruppierungen fast aller Vereine betonen immer wieder, dass Pyrotechnik für sie zur Fankultur dazugehört und als Stilmittel bleibt. Die Folge: Trotz hoher Strafe raucht es mehr denn je in allen Farben durch alle Stadien.

Verfolgt wird entweder (nach Sicherstellungen von Brandresten) wegen Verstoßes gegen das SprengstoffG oder, wenn nichts gefunden wird, nach OWiG, weil nicht auszuschließen ist, dass eine Fackel mit einer BAM-Kennung (Bundesanstalt für Materialprüfung und Forschung) versehen (und damit grundsätzlich zugelassen) verwendet worden war. Mängeln in der »Beweis«situation (im Bereich gefährlicher Körperverletzung) versuchen Ordner durch pseudo-fachkundige Äußerungen über Art der Rauchentwicklung, die Dauer des Abbrennens, Hitze etc. nachzuhelfen. Das Ziel ist der Beweis, dass nicht zugelassene (gefährliche) Materialien zur Anwendung gekommen sind. Damit soll den Strafverfolgungsbehörden der Weg aus dem OWiG in das SprengstoffG geebnet werden. »Spurensicherung« in Stadien bedeutet, Kartons und Halterungen aufzusammeln. Das Ziel ist auch hier der Beweis, dass eine mit BAM-Kennungen versehene, dem OWiG unterfallende Fackel, umgebaut wurde und nun dem SprengstoffG unterfällt.

Andere Länder suchen in der Entwicklung von Pyrotechnik, die bei geringer Temperatur brennt, eine Lösung. In Deutschland gehen diese Bemühungen am DFB vorbei.<sup>120</sup>

## 8. Versammlungsrecht ohne Grundrechtsschutz – die »Öffentlichkeit« der (privaten) Stadien

Beliebtes Ziel für Sanktionen sind Bekleidungsgegenstände, deren Gebrauch als Verstoß gegen § 27 VersammlG geahndet wird. Dabei geht es um die rechtliche Bewertung der *Bedeutung* der Art und Weise, der Örtlichkeit sowie des Zeitpunktes des Tragens von Schlauchschals, Mützen, Kapuzen, Sonnenbrillen etc.. Zu streiten ist über die Frage, ob Stadien angesichts der hermetischen Abriegelung nach außen, durchgehenden Sicherheitskontrollen und unverrückbaren Vorschriften wie Stadionordnungen noch das Tatbestandsmerkmal »Öffentlichkeit«

<sup>20</sup> Quelle: FASZINATION FANKURVE, 13.03.2017.

erfüllen.<sup>121</sup> Ein beliebiger freier Zugang der Öffentlichkeit in die Stadien ist gerade nicht gewollt.

Für Amts- und Landgericht Paderborn erfüllt den Tatbestand des § 27 VersG auch (noch), wer sich nach dem Abpfiff außerhalb des Stadions verummmt haben soll. Dafür werden zwei Argumente vorgebracht: Das Spiel sei erst kurz zuvor zu Ende gewesen und der Parkplatz gehöre zum räumlichen Bereich des Stadions (was der Besucher wisse). Die Frage des »räumlichen Bereichs« des Stadions ist im Übrigen für solche Mandanten, gegen die ein Stadionverbot verhängt wurde, interessant (wie nahe dürfen mitreisende sog. Stadionverbotler an ein Stadion heran?).

## 9. Sanktionspraxis und Strafmaß

»Spitzenreiter« ausufernder Sanktionspraxis war lange Zeit ein zwischenzeitlich verstorbener Richter an einem mittlerweile geschlossenen Amtsgericht: In Verfahren mit Fußballzusammenhang hätten sich Geldstrafen als unwirksam erwiesen und deshalb seien (erstinstanzlich) nur Freiheitsstrafen zu verhängen. Freiheitsstrafe wurde u.a. für A.C.A.B verhängt.

Der Umgang mit Fans hat sich dort nicht geändert. »Für mich sind alle Fußball-Fans Gesocks« zitiert der Kollege Alexander *Kefsel* die Bekundungen einer Richterin anlässlich eines Prozess gegen einen Schalke-Fan im Januar 2017.<sup>122</sup> Gleiches beim AG Wenigs (Hannover).

So hoch die Hürde bei Einstellungen oder Beschränkungen nach § 154 ff. StPO, so ausufernd sind die Strafen – bei oft fragwürdigen Beweisaufnahmen. AG Bad Canstatt im März 2017: Die Staatsanwaltschaft beantragte für einen nicht vorbestraften Angeklagten für einen fast drei Jahre zurückliegenden Landfriedensbruch inklusive Widerstand und versuchter und vollendeter gefährlicher Körperverletzung eine Verurteilung zu zwei Jahren und sechs Monaten ohne Bewährung. Ausgeurteilt werden: neun Monate ohne Bewährung. Begründung der Nichtaussetzung der Bewährung: Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe

<sup>21</sup> AG Nürnberg vom 15.12.2016 403 Js 43039-15 und OLG Bamberg vom 18.01.2017 2 Ss OWi 1363-16.

<sup>22</sup> Quelle: <http://www.derwesten.de/sport/fussball/s04/heftige-aussage-einer-richterin-bei-prozess-gegen-schalke-fan-fuer-mich-sind-alle-fussball-fans-gesocks-id209265081.html>.



sei notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat beziehungsweise in die Unverbrüchlichkeit des Rechts aufrechtzuerhalten. Wie so häufig geht auch hier die Staatsanwaltschaft in die Sperrberufung, ungeachtet des Regelungsinhalts von Nr. 147 RiStBV.

Ein anderes Beispiel (Verstoß gegen das VersG): Die Sanktion im Strafbefehl: 40 Tagessätze à 30 Euro. Der Antrag der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung in erster Instanz 50 Tagessätze à 40 Euro. Das Urteil des AG: 40 Tagessätze à 50 Euro. Die Staatsanwaltschaft geht in die Berufung mit dem Ziel von 50 Tagessätzen. Begründung: Der Angeklagte sei Angehöriger einer »Problemfanszene« und als »Gewalttäter Sport« ausgeschrieben. Deshalb müsse er zu einer höheren Strafe verurteilt werden.

Gerichte verhängen Bewährungsstrafen, um als Auflage ausführende Stadionverbote aussprechen zu können – auch für Spiele im Ausland. Die ausgesprochenen Bewährungsauflagen sind mitunter äußerst zweifelhaft. In München umfassten sie bspw. den Einkauf im gegnerischen Fan-Shop; in Traunstein wurde per jugendgerichtlicher Weisung die Zahlung von 2.000 Euro an die örtliche Zweigstelle der Deutschen Polizei Gewerkschaft verhängt.

Immer wieder in der Diskussion ist auch die uralte Forderung nach einer Ausweitung des Fahrverbots – eine Erweiterung, die im Fußballbereich sicherlich mit offenen Armen aufgenommen würde –, diskutiert in unterschiedlichen Szenarien, als Hauptstrafe, als weitere Nebenstrafe, mal für das gesamte Strafrecht, mal nur für das Jugendstrafrecht. Zur zutreffenden Kritik verweise ich auf Helmut *Pollähne*: »Erst das Fahr-, und dann das Fahrradverbot?«. <sup>123</sup>

Die überflüssige Novellierung der §§ 113, 114 StGB steht an, mit der beabsichtigten Erhöhung des Strafmaßes. Der Tatbestand des »tätlichen Angriffs« wird aus § 113 StGB in § 114 StGB übernommen, allerdings ohne das Erfordernis einer konkreten Vollstreckungsmaßnahme. Da es keine Vollstreckungsmaßnahme braucht, entfällt auch das Erfordernis der (strafrechtlichen) Rechtmäßigkeit. Die Mindeststrafe des neuen § 114 StGB beträgt drei Monate. In § 113 StGB wird bei den Regelbeispielen die Verwendungsabsicht beim

gefährlichen Werkzeug gestrichen und ein weiteres Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Begehung eingeführt. Die Regelbeispiele gelten auch für § 114 StGB.

Eine weitere Maßnahme ist die Einholung von BaFin-Auskünften<sup>124</sup> nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG), d.h. die automatisierte Einholung einer Auskunft über alle in Deutschland geführten Konten und Depots einer Person sowie derjenigen Konten, für die eine Vollmacht vorliegt (z.B. Familienangehörige und Freunde). Nach der Auskunft über die Konten folgt die Androhung der Beschlagnahme der Kontounterlagen durch die Staatsanwaltschaft, mit der Folge der Herausgabe durch die Kreditinstitute. Wir kennen das Procedere bei Finanzermittlungen in Wirtschaftsstrafverfahren. Gem. § 24c Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG sind Anfragen an die BaFin nur zum Zweck der Strafverfolgung zulässig, »den (...) für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Behörden (...), soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung erforderlich ist.« In den Fällen, über die wir hier diskutieren, dient die Anwendung der Vorschrift nicht (mehr) der Erlangung von Erkenntnissen über eine Tat oder dem Nachweis der Tat (vgl. § 24 c KWG), sondern der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes – nach Einspruch gegen den Strafbefehl. Die Ermittlungen dienen damit nicht mehr der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, weil mit dem erlassenen Strafbefehl die Zuständigkeit an das Gericht übergegangen ist. Bei Einholung der Auskünfte wird den Kreditinstitutionen der Strafvorwurf mitgeteilt, mit der falschen Behauptung einer »Ermittlung«. Übernommen wird der Arbeitstitel des Ermittlungsverfahrens, häufig ohne Korrektur hinsichtlich des verbleibenden Strafvorwurfs. Das ist nicht nur eine überflüssige Bloßstellung, auch werden andere Aufklärungsmöglichkeiten nicht verfolgt (bspw. beim Beschuldigten anzufragen, ob er freiwillig Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt). Auch erfolgt die BaFin-Anfrage regelmäßig ohne Gewährung rechtlichen Gehörs.

<sup>123</sup> Helmut *Pollähne* in NEUES DEUTSCHLAND, 26.08.2016, Seite 4.

<sup>124</sup> Vgl. <http://www.bafin.de>.

## 10. Beweisaufnahme / Kampf ums Beweismittel, hier: die Videodokumentation

Die Ermittlungen in sog. »Fußballsachen« erfolgen häufig ohne Kontrolle durch die jeweilige Staatsanwaltschaft. Dies zeigt das

Beispiel von Videoaufzeichnungen und Lichtbildern. Vorgelegt werden zum Augenschein in der Regel Videoschnipsel, bearbeitet durch sog. »Videobeamte« (regelmäßig der BeFa/BeSi-Trupps), bearbeitet durch »Zoomen«, 1.000-fach verlangsamt, beschleunigt, vergrößert etc.; Personen und vermeintliche Tathandlungen werden zusammengeschnitten, markiert, mit Hinweispfeilen und Beschriftung versehen. Was in der Dokumentation immer fehlt, sind polizeiliche Übergriffe sowie Exzesse bei Festnahmen.

Üblicherweise ist es der Beliebigkeit der Polizei überlassen, das »Ob« und »Wie« der Bearbeitung der Videoaufzeichnungen kenntlich zu machen (oder eben nicht). Regelmäßig kommt dem Beweismittel der Anfang der Aufzeichnung abhanden, u.a. die »Bandbesprechung« und der Hinweis, wer die Aufzeichnung zu verantworten hat. Regelmäßig fehlt der Hinweis, ob die Echtzeit der Aufzeichnungszeit überprüft wurde (z.B. bei der Umstellung von Sommer- auf Winterzeit), es kommt der Zeit- und Datumsstempel abhanden. Umfang, Dauer und Inhalt der eigentlichen Aufzeichnungen bleiben mehr oder weniger grundsätzlich im Ungewissen. Die Palette regelmäßiger Auskünfte (auch an Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Nachfragen seitens der Verteidigung): Weiteres Material, als vorgelegt wurde, sei nicht vorhanden, da das Masterband nicht mehr existiere, die Tathandlung des betroffenen Beschuldigten sei nicht zu sehen, etc.

Letztlich bleibt für die Hauptverhandlung der Verwertungswiderspruch, um der Ernsthaftigkeit der Forderung nach lückenloser Berichterstattung und Dokumentation über Inhalt und Umgang mit den Videos Ausdruck zu verleihen. Nur vollständige Videoaufzeichnungen können auch die Beweislücken schließen, wenn Beamte übergriffig wurden. Da diese Feststellung häufig nicht gelingt, ist die Erfüllung der Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte zwingend (und zwar sichtbar und nicht (nur) auf dem Rücken). Auch bei einer Kennzeichnung und Identifizierung wird man aber damit leben müssen, dass sich die Justiz mit Verfahren gegen

Polizeibeamte immer schwer tun wird, bzw. wie der Frankfurter OStA a.D. Körner sagte: »Ich empfand als Beamter der Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen Beamte der Polizei wegen Vergehen in Dienst immer als unangenehm und problematisch.«<sup>125</sup>

## IV. ZU DEN VERWALTUNGSRECHTLICHEN BESONDERHEITEN

Verteidigung im Zusammenhang mit Geschehnissen um »den Fußball« heißt zwingend, den Blick in benachbarte Rechtsgebiete, konkret das Verwaltungsrecht – Polizeirecht von Bund und Ländern – und später noch ins Zivilrecht zu werfen.

### 1. Der Spieltag

Der Spieltag ist geprägt von einer präventiv-polizeilichen Inszenierung, von Gefahrenabwehrmaßnahmen und Datenspeicherung, ohne, dass die aktive Fanszene dadurch in den Griff zu bekommen ist. Der Spieltag ist für (jegliche) Fanszene (gleich welcher »Kategorie«) von der Anreise bis zum Erreichen des Stadions polizeilich überwacht und durchreguliert. Die Regulierungskonzepte entstehen auf Innenministerkonferenzen,<sup>126</sup> die Umsetzung wird der sog. »Lage« angepasst. Umgesetzt werden mannigfaltige Eingriffe in Persönlichkeits- und Freiheitsrechte. Das Instrumentarium stellt sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) wie folgt dar:

- Observation und Überwachung von An- und Abreise, d.h. von Sammelplätzen und Treffpunkten, von Gaststätten und Rastplätzen; Ausforschung bei Busbetreibern zur Anzahl der Fahrgäste, der Anmelder, der geplanten Routen, der Pausen (wann und wo). Bis zum Spiel wird bekannt, wie viele Fans anreisen. Es ist ausgeforscht, ob diese mit Bus, Bahn oder PKW anreisen, mit welchem Zug um wieviel Uhr von welchem Gleis in welcher Wagenklasse, ob mit Einzel- oder Gruppenfahrchein gereist

<sup>125</sup> FRANKFURTER RUNDSCHAU, 14.03.2017. OStA a. D. Köhler, ehemals Leiter des Dezernats für Organisierte Kriminalität in Frankfurt/Main war u.a. auch Sachbearbeiter für Fußballdelikte, Stadion-Staatsanwalt und nach seiner Pensionierung »neutraler« Durchsuchungszeuge für SKBs nach § 105 StPO.

<sup>126</sup> So auch das NRW-Konzept »Intensivtäter Gewalt und Sport«. Mir rechtlichen Bedenken hierzu Feltes und Ulrich in »Sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?«, Kriminalistik 10/2015, Bl. 560 ff.

wird. Bekannt wird auch, ob sich an die auswärtige Spielteilnahme eine Übernachtung anschließen soll oder zurückgereist werden wird.

- Wird mit Fan-Sonderzügen gereist, wird versucht polizeilich auf die Wahl der Abfahrt, die Strecke und die Zielbahnhöfe Einfluss zu nehmen, u.a. um Haltepunkte zu bestimmen oder zu vermeiden. Die Polizei bestimmt dabei das Durchfahren von Haltepunkten oder stoppt Züge unvorhergesehen. In den Sonderzügen ist die Zahl reisender Fans polizeilich einfach zu ermitteln und eine bessere Überwachung möglich. Die polizeiliche »Begleitung« (durch Beamte der BuPol) ist Standard, in der Regel verbunden mit durchgängigem anlasslosem Videografieren. Berichterstattungen an die Leitstellen erfolgen im Minutentakt.
- Weitere ständige Maßnahmen: Eine dichte beidseitige polizeiliche Begleitung auf dem Weg zum Stadion hin und zurück auf vorgegebener Wegstrecke, vielfältigst aufgezeichnet. Im Einsatz sind Videofahrzeuge, Bodycams, Stabkameras, Einzelbildkameras, GoPro-Kameras, die sowohl Fotos als auch Videos aufzeichnen, sowie die Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichen Plätzen und in Bahnanlagen; abgelöst nach Betreten des Stadions durch dutzende Stadionkameras und landespolizeilichen Überwachungsanlagen.
- Im Stadion angekommen folgt der (überwachte Zutritt) über Vereinzelungsanlagen nach intensiver Körperkontrolle. Zutritt wird i.d.R. nur für einen konkreten Block gewährt. Am Ende des Spiels folgt das unfreiwillige Verharren im Block, bis die Heim-Fans das Stadion bzw. Stadionumfeld verlassen haben.
- Ergänzende Regularien: Alkoholverkaufs- und Konsumverbot im Stadion und im Stadionumfeld (untersagt auch durch Allgemeinverfügungen<sup>127</sup>).
- Die Einrichtung einer »Pressestelle« ist ebenfalls Teil der Maßnahmen an Spieltagen.

<sup>27</sup> So die Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück anlässlich der Spielbegegnung des VfL Osnabrück gegen Preußen Münster zum Rückrundenstart der 3. Fußball-Liga am Samstag, 28. Januar 2017.

Zu präventiv-polizeilichen Maßnahmen gehören u.a.:

- Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Betretungs-, Aufenthalts- und Stadtverbote, Wegweisungsverfügungen, Unterbindungs- und Rückführungsgewahrsam, Kessel;
- Bahnreise- und Bahnbetretensverbote (§ 38 2. Alt. BuPolG);
- Ausreiseverhinderung (PassG).

Nicht zu vergessen die häufig aufsehenerregenden weiteren Szenarien:

- Hubschraubereinsatz,
- Reiterstaffel und
- Hundestaffel<sup>128</sup>,
- Schlagstock- und Pfeffersprayeinsätze.

Viele der genannten Maßnahmen sind Teil des Konzeptes »Intensivtäter Sport«<sup>129</sup>. Die Schirmherrschaft des Konzepts liegt in NRW bei Innenminister Jäger (Schirmherr auch von Rainer Wendt, seit 2007 Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) im Deutschen Beamtenbund (DBB)). Wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass bereits auch eine einmalige Delinquenz in einem besonderen Fall für eine Kategorisierung als »Intensivtäter« ausreicht.<sup>130</sup>

Soweit Teil des Konzeptes Kontaktaufnahmen mit Fans durch Ansprache und Gefährderanschreiben sind, werden Fans auch noch kontaktiert, wenn diese nicht mehr »auffällig« wurden. Das liest sich so »...in der neuen Saison sind Sie sicherheitsrelevant nicht in Erscheinung getreten sind, ich beabsichtige *zunächst* keine sicherheitsrelevanten Maßnahmen gegen Sie zu erlassen«<sup>131</sup>.

<sup>28</sup> Angeblich soll ein Polizeihund zehn Polizeibeamte ersetzen (Quelle: mündliche Äußerung eines Einsatzbeamten).

<sup>29</sup> Konzept zur Verfolgung des »Problemfans« in spezialisierten Dienststellen bei Bund und Land. Teil des Konzepts ist eine flächendeckende Überwachung der Szene. 2014 konstituiert folgte 2016 die »Fortschreibung - Konzept Intensiv Täter Sport (IGS)«.

<sup>30</sup> vgl. Feltes/Ulrich, Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaften, Ruhr-Universität Bochum »Das NRW-Konzept „Intensivtäter Gewalt und Sport“ – Sinnvolle polizeiliche Maßnahme oder symbolische Kriminalpolitik?« in Kriministik 10/2015, Bl. 560 ff (561).

<sup>31</sup> Schreiben des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main im Herbst 2016.

Während die Mitteilung, der Adressat sei »Nichtgefährder« vielleicht noch amüsiert, zielt der Rest des Konzepts auf Überwachung, Kontrolle und Repression. Genutzt wird dabei auch das Wissen, dass die Fanszene keine relevante Lobby hat. Es gibt keinen öffentlichen Aufschrei (wie z.B. im Versammlungsrecht), wenn Woche für Woche an Spieltagen hunderte Menschen ihrer Freiheit beraubt werden. Im Gegenteil: Polizeiliche Maßnahmen werden durch die Öffentlichkeit häufig mit der Mutmaßung begleitet, es sei schon was »dran«, die Polizei werde »im Recht« sein. Die polizeilichen Maßnahmen signalisieren die Rechtfertigung in sich.

Dass dem nicht so ist, dass zeigt wiederum die Bilanz gewonnener Verfahren vor Amts- und Verwaltungsgerichten um die Feststellung der Rechtswidrigkeit von polizeilichen Maßnahmen (u.a. Betretensverbote, Freiheitsentziehung und Erkennungsdienstlicher Behandlung).

## 2. Gerichtliche Erfolge (zivil- und verwaltungsgerichtlicher Natur)

Der Kampf um Schadensersatz bei Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung bedeutet zwar einen steinigen Weg und hartes Brot. Dennoch seien drei Beispiele genannt: Für 21 Stunden rechtswidrigen Polizeigewahrsam im Jahr 2014 mussten fast 160 Fans von Hansa Rostock durch das Land NRW entschädigt werden. Wegen der Dauer des Freiheitsentzugs sowie der Bedingungen in der Arrestzelle (zu viele Personen, ein Loch im Boden statt Toilette, keine Betten und Stühle – eigentlich wie immer) setzten diese mit anwaltlichem Beistand vor den VG Düsseldorf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Gewahrsamsnahme durch. Das Polizeipräsidium zahlte letztlich allen Betroffenen ein Schmerzensgeld von mehreren hundert Euro je nach Dauer des Gewahrsams.<sup>132</sup> Für einen Minderjährigen, der in Gewahrsam genommen wurde und seine Fingerabdrücke abgeben musste, musste das Land Mecklenburg-Vorpommern einem Hansa Rostock Fan Schadensersatz zahlen.<sup>133</sup> Das AG Darmstadt stellte immerhin die Rechtswidrigkeit von Gewahrsamsnahmen fest, die ohne persönliche Anhörung, ohne schriftlichen richterlichen Beschluss

<sup>132</sup> VG Düsseldorf 18 K 3136/11; 18 K 5912/11; 18 K 5684/10.

<sup>133</sup> FASZINATION FANKURVE, 11.10.2016.

und ohne Rechtsmittelbelehrung auf bloßen »Zuruf« hin erfolgten.<sup>134</sup>

Vermutlich wissen Sie es, aber: Bei der Überprüfung von Freiheitsentziehungsmaßnahmen ergeben sich Zuständigkeiten für den Rechtsweg (VG/AG) aus dem Gefahrenabwehrrecht der Länder. Auch der (weitere) Rechtsweg ist unterschiedlich je nachdem ob es einen richterlichen Beschluss gab oder nicht. Auch die in den Polizeigesetzen enthaltenen Fristen sind nach den Polizeigesetzen der Bundesländer unterschiedlich. Und natürlich: Den Blick ins FamFG nicht vergessen.

Erfolgreich war übrigens auch der Kampf gegen rechtswidrige erkennungsdienstliche Maßnahmen (ED), nach dreieinhalb (!) Jahren. Zugrunde lag eine ED-Maßnahme der Bundespolizei bei Fans, die erst unfreiwillig in Richtung Bahnhof und dort dann in einen Kessel verbracht wurden. Nachdem sie sich (immer noch unfreiwillig) auf dem Gelände der BuPol befanden, wurden sie von diesen ED-behandelt,<sup>135</sup> weil sie auf dem Bahngelände als »Störer« galten.

Regelmäßig wird in Sachen ED – vor Ort – der Sofortvollzug umgesetzt. Dennoch, in den Verfahren mit Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung empfiehlt es sich (fast immer), diese entweder mit Mitteln der StPO (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) oder der VwGO (Widerspruch) anzufechten, ggf. mit Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO. Oftmals lohnt auch der Versuch, die ED-Maßnahmen zumindest in Art und Umfang zu beschränken. Wenn es dann zur ED-Behandlung kommt, sollte man die Mandanten entweder begleiten oder telefonisch erreichbar sein. In aller Regel versuchen ED-Beamten die Beschränkungen zu unterlaufen, bis hin zur Androhung von Gewalt.

Erfolgreich war auch die Anfechtungen von Allgemeinverfügungen z.B. der Städte Fürth<sup>136</sup> und Darmstadt,<sup>137</sup> mit denen jeweils alle Gästefans anlässlich der Auswärtsspiele ihrer Vereine vom Betreten der Stadt Fürth und der »Wissenschaftsstadt« Darmstadt ausgeschlossen wurden.

<sup>134</sup> AG Darmstadt, Beschl. v. 24.03.2017, Az.: 503 XIV 426/16 L.

<sup>135</sup> VG Köln Urteil vom 19.11.2015, Az.: 20 K 3466/13.

<sup>136</sup> Die Verfügung wurde zurückgenommen.

<sup>137</sup> Die Allgemeinverfügung wurde nach 303 beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren, von denen Dutzende bereits positiv entschieden waren und sämtliche anderen erfolgreich geendet hätten, aufgehoben (VG Darmstadt Beschluss vom 28.04.2016, Az.: 3 L 697/16 DA).

## V. (KEIN) DATENSCHUTZ

Kein Spieltag ohne Datenerfassung. In der Regel gehen mit jedem polizeilichen Kontakt am Spieltag Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (informelle Selbstbestimmung) und das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) einher. Personalienfeststellungen, Platzverweise etc. werden gespeichert, obwohl entweder nichts passiert ist (bei der ausschließlichen Erfassung von Personalien) oder den Polizeiverfügungen Folge geleistet wird (Wegweisung). Eine Eintragung in die »Datei Gewalttäter Sport« erfolgt bereits bei Personalienfeststellung, einer rein polizeilichen Maßnahme ohne Tatverdacht. Über die bereits genannte Datei DGS/GeWa hinaus, führen alle Polizeidienststellen weitere Personendatenbanken, in denen die Fußballfanszene erfasst wird. Die Dateien nennen sich unterschiedlich (»Crime-Datenbank«, »Gruppen- und Szenegewalt« etc.), umgangssprachlich spricht man von SKB-Datenbanken.

## VI. SKB-DATENBANKEN

Die (örtlichen) SKB-Datenbanken erfassen mehr Daten als die DGS. Erfasst werden die Vereine sowie die Persönlichkeitsstruktur von Fans. Gespeichert und fortlaufend aktualisiert und ergänzt werden Daten teilweise aus dem höchst-persönlichen Lebensbereich (das Ausmaß ist je nach Bundesland unterschiedlich). Erfasst werden neben Namen, Wohnort, Beruf und Religionszugehörigkeit Bilddateien,<sup>38</sup> Fotos und Videos, Informationen über Mitgliedschaften in Gruppierungen, über den Freundeskreis, Kontakt- und Begleitpersonen, Telefonnummern, E-Mailadressen, Fahrzeuge, die Häufigkeit von Stadionbesuchen, die Anzahl von Heim- und Auswärtsspielen, besuchte Lokale, die Kategorisierung als A/B/C Fan etc. und natürlich jede polizeilich erfolgte Personalienfeststellung – ungeachtet der (fehlenden) Rechtmäßigkeit<sup>39</sup>. Jeder Fan kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten, in die SKB-Datenbank (egal wie diese örtlich heißt), in die Auskunftssysteme der Bundespolizei (einzuholen beim Bundespolizeipräsidium in Potsdam), die Datei Gewalttäter

<sup>38</sup> Drucksache 21/2701 des Hamburger Senats vom 12. 01.2016.

<sup>39</sup> Quelle: *Noli*, Stellungnahme zum Antrag Drs. 16/13525 NRW vom 06.03.2017 / 17 N.

Sport (in NRW), bei Landeskriminalämtern, beim Bundeskriminalamt (Wiesbaden) etc.

Sinnvoll ist es, Auskunftersuchen nicht mit Löschanträgen zu kombinieren, sondern vorsorglich der Löschung bis zur Auskunftserteilung zu widersprechen.

Nach § 11 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 des BKAG sind Staatsanwaltschaften befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege Daten über Freiheitsentziehungen im automatisierten Verfahren abzurufen. (Offizieller) Aktenbestandteil werden diese Erkenntnisse nicht.

## VII. ZIVILRECHTLICHE FOLGEN, INSBESONDERE: STADIONVERBOTE

Stadionverbote werden in Deutschland seit Anfang der 90er ausgesprochen. Die Möglichkeit Stadionverbote zu verhängen wurde seinerzeit im *Nationalen Konzept für Sport und Sicherheit* (NKSS<sup>40</sup>) verankert. Die Umsetzung der Stadionverbote schreiben die »Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten« vor,<sup>41</sup> begleitet von »Anwendungshinweisen«.<sup>42</sup> Beides gibt der DFB heraus.

Stadionverbote werden seitens des spielausrichtenden Vereins auf Basis der jeweiligen Stadionordnung oder seitens des DFB verhängt – seitens des DFB in der Regel wegen Vorkommnissen auf der Hin- und Rückreise zu Spielen. Bundesweite Stadionverbote gelten bis zur 4. Liga, dem DFB-Pokal und für Länderspiele (noch nicht für Europa-Pokal-Spiele). Vorkommnisse im Ausland – auch wenn es sich um kein Spiel einer deutschen Mannschaft handelt – können ebenfalls zu Stadionverboten des DFB führen. Mehrheitlich geht es dabei nicht um Handlungen im Stadion, die zu Stadionverboten führen, sondern um Vorkommnisse auf Anreisen, Raststätten, Bahnhöfen, etc. Wegen Erfüllung des Merkmals »im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung stehend« reichen diese Vorkommnisse für ein Stadionverbot aus.

<sup>40</sup> <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/sport-und-sicherheit/nationales-konzept.html>.

<sup>41</sup> Stand: November 2016.

<sup>42</sup> Hinweise & Erläuterungen zu den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

Für ein Stadionverbot bedarf es weder einer rechtskräftigen Verurteilung noch einer Anklageerhebung. Ausreichend ist ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren - gleich, ob der Betroffene davon Kenntnis hat oder nicht. Sehr häufig erfahren Betroffene überhaupt erst durch das Stadionverbot von dem gegen sie anhängigen Ermittlungsverfahren.

(Datenschutzwidrig) erfolgt die Übermittlung polizeilicher Erkenntnisse an den (privaten) Spielbetriebsbetreiber, der sofort Stadionverbot verhängen kann, ohne dass eine Prüfung der Substanz des Ermittlungsverfahrens erfolgt ist.<sup>143</sup> Nach den Stadionverbotsrichtlinien soll vor der Entscheidung eine Anhörung erfolgen. Auch kann ein Stadionverbot zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei den Vereinen entscheiden Stadionverbotskommissionen (nach Anhörung) und deutlich differenzierter als der DFB. Der DFB verhängt Stadionverbote in der Regel ohne Anhörung (und ohne Bewährung).

Kein Vorfall ist zu banal, um zu einem Stadionverbot zu führen. Mit einem bundesweiten Stadionverbot wurden im Januar 2017 die Vorsänger der »Ultras Leverkusen« belegt, weil sie beim DFB-Pokalspiel den Zaun des Gästeblocks eines Stadions bestiegen, um die Stimmung der mitgereisten Bayer-Fans zu koordinieren – drei Jahre Stadionverbot ohne Bewährungsaussetzung.<sup>144</sup> Polizeibeamte wissen um die Macht, die ihnen diesbezüglich zukommt. Betroffene berichten von Anmerkungen wie: »Halt's Maul sonst gibt es ein SV«. So schnell wie Stadionverbote verhängt werden, so zäh ist die Rückabwicklung – in deren Zusammenhang der DFB den Datenschutz »entdeckt« hat.<sup>145</sup>

Rechtlich (wieder) streitig ist die Frage der Aktivlegitimation,<sup>146</sup> mit der der DFB bundesweite Stadionverbote verhängt. Für seine

<sup>143</sup> Nach einem Feststellungsurteil des VG Köln vom 28.04.2016 - 20 K 583/14 sind Fans (zumindest) geschützt, wenn die Polizei Auskünfte über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an den Verein weitergibt, obwohl kein hinreichender Tatverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorlag und die StA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt (§ 152 Abs. 2 StPO). War kein Verfahren einzuleiten, ist die Mitteilung rechtswidrig.

<sup>144</sup> Faszination Fankurve 01.2017.

<sup>145</sup> Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte vom 25. März 2014, <http://www.fananwaelte.de/wp-content/uploads/StN-der-AG-Fananwaelte-25-03-2014.pdf>.

<sup>146</sup> LG Frankfurt, Urte. v. 13.10.2016, Az.: 2-21 O 395/15.

Aktivlegitimation verweist der DFB auf eine wechselseitige Bevollmächtigung der Vereine untereinander und den DFB und zum Nachweis der Bevollmächtigung auf eine Homepage unter der die Bevollmächtigungen zu finden seien. Nach aktueller Rechtsprechung ist dies keine ordnungsgemäße Bevollmächtigung.<sup>147</sup> Der DFB ficht die Entscheidung zwar an, legt derzeit jedoch Originalvollmachten bei. Die Vereine setzen die hierzu ergangene Entscheidung des LG Frankfurt mehrheitlich nicht um. Beziehen sich im Gegenteil auf eine ältere, gegenläufigere Entscheidung des LG Paderborn zu Gunsten des DFB.<sup>148</sup>

Zuletzt im Juli 2016 veröffentlichte die ZIS Zahlen. Bundesweit sind 1.621 Stadionverbote verhängt. Davon wurden im Berichtszeitraum 2016/2017 152 örtliche und 677 bundesweite Stadionverbote ausgesprochen,<sup>149</sup> bei 21,5 Millionen Zuschauern in der 1. bis 3. Liga und sinkender Anzahl von Strafverfahren sowohl im Bereich der Bundesliga als auch der Bundespolizei.<sup>150</sup>

Beim Bundesverfassungsgericht ist seit Jahren in einem Hauptsacheverfahren eine Verfassungsbeschwerde in Sachen Stadionverbot anhängig.

## VIII. SICHERHEITSKONZEPTE, GESETZESÄNDERUNGEN UND VORHABEN IN THEORIE UND PRAXIS

Am 12.12.2012 verabschiedete die DFL ein Papier zur Stadionsicherheit. Rainer *Wendt* äußerte sodann am 18.12.12 in einer Diskussion zum Sicherheitskonzept auf dem Sender Sky<sup>151</sup> - nachdem das Papier umgesetzt war - man könne »sprachlich« abrüsten, »Krawall im Stadion sei nicht der Alltag«, »die Mehrheit fühlt sich sicher (im Stadion)«

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> LG Paderborn, Urte. v. 25.01.2008, Az.: 2 O 10/08.

<sup>149</sup> [https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZZZZ-160908-1\(ZIS-Jahresbericht\\_bis\\_2015-2016,\\_Stand\\_06.10.2016,\\_15.00\\_Uhr\).pdf](https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZZZZ-160908-1(ZIS-Jahresbericht_bis_2015-2016,_Stand_06.10.2016,_15.00_Uhr).pdf).

<sup>150</sup> (aktueller) ZIS Jahres Bericht Fußball Saison 2015/2016.

<sup>151</sup> Diskussionsteilnehmer waren Innenminister Hermann, Reiner Wendt, Rechtsanwalt Peisl, Moderator: Hansi Küpper

und »die Zahlen sind relativ«. <sup>152</sup> Am 21.12.2016 verabschiedete die Bundesregierung dennoch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze vom (BR-Drs. 792/16).

Aufgegriffen wurden hier auch alte Themen, wie das bereits im Koalitionsvertrag enthaltene Vorhaben, das Fahrverbot auf alle Straftaten auszudehnen. »Die Öffnung des Fahrverbots für alle Straftaten erweitert die Möglichkeiten strafrechtlicher Sanktionen«, sagte Bundesjustizminister Heiko *Maas*. »Dadurch geben wir den Strafgerichten ein zusätzliches Mittel an die Hand, um zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken.« Die Bandbreite umfasst, so die Begründung, den Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität (Begründung Seite 8) in einem Umfang von immerhin bis zu sechs Monaten - also der Bereich, in dem sich der Fußballfan bewegt.

Am 08.02.2017 brachte die Bundesregierung ein Gesetz auf den Weg, um die §§ 113 ff. StGB zu ändern. Polizisten sollen besser geschützt werden, so auch die Intention der Gewerkschaft, die sich damit mehr »Respekt« erhofft. Die Vorschrift des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) enthält in Abs. 1 eine implizite und in Abs. 2 eine explizite Verschärfung des § 113 StGB. Künftig liegt in der Regel ein besonders schwerer Fall auch dann vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, auch wenn keine Verwendungsabsicht besteht. Außerdem wird ein neues Regelbeispiel eingefügt, das Fälle erfasst, in denen die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird. Auch da habe ich schon einen bestimmten Kreis Betroffener vor Augen.

## IX. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

- Die (Nicht-)Akzeptanz staatlichen Verhaltens wird, angesichts der Ziele, um die es Fußballfans geht, mit unverhältnismäßigen Mitteln geahndet. Häufig handelt es sich um den Schuss aus

Kanonen auf Spatzen und führt in der Folge dazu, dass ein Massenphänomen kriminalisiert wird.

- Die (umfassende) justizielle Befassung mit »Fußballfans« trägt Zeichen eines Gesinnungs- und Feindstrafrechts, weil strafbares Unrecht und die Schwere der Strafe weniger am äußeren Tathergang als vielmehr an der Motivation des Täters festgemacht werden.
- Der mangelnde Abstand zu populistischer Meinungsmache und produzierten Gefahrengefühlslagen führt zu ausufernden Ermittlungsverfahren, der Ausweitung von Tatbestandsmerkmalen, steigenden Strafhöhen und einer fundamentalen Haltung gegen Freisprüche.
- Sich stetig erweiternde, ausufernde Datenerfassungen (Datei Gewalttäter Sport, Szenedatei Sport, SKB-Datenbank etc.) unterlaufen Datenschutzbestimmungen.
- Datenerfassung und -speicherung führen zu sich selbst erfüllenden Prophezeiungen. Wer häufig durch Kontakt mit der Polizei registriert ist, hat viel »verbrochen«.
- Den angewandten Mechanismen zur Steuerung und Kontrolle gesellschaftlicher Phänomene folgt unmittelbar die Einschränkung von Freiheitsrechten. Die negativen Folgen dieses Umgangs führen verstärkt zu einem Verlust von Akzeptanz staatlich autoritären Verhaltens mit der Gefahr einer Eskalation und der Erzeugung von Gewalt und Kriminalität.
- Die Überhöhung der Bedeutung von Geschehen im Kontext Fußball ist die Basis populistischen Verhaltens und populistischer Forderungen (Erhöhung von Strafrahmen).

<sup>52</sup> Mitschrift vom 18.12.2012. So auch das Ergebnis der Befragung von Stadionbesuchern, die sich »grundsätzlich sicher« fühlen, vgl. LtD. PD *Kubera*, Deutsche Hochschule der Polizei Münster in »Fußball und Gewalt«, in: Kriminalistik 10, 2015, S. 566 (559,570)